

den vertraglichen Vereinbarungen die staatlichen Qualitätsvorschriften (/ Standards, Güte- und Schutzvorschriften) für die jeweilige L.art zu beachten. Eine nur allgemein bestimmte L. (z. B. Reinigen eines Kleidungsstücks) ist so zu erfüllen, wie es dem Zweck des / Vertrages (bei Vertragsabschluß angestrebter Erfolg) oder dem allgemein üblichen Zweck solcher Art von Verträgen entspricht (§ 61 ZGB). Ist die L. nicht qualitätsgerecht, kann der / Gläubiger die / Abnahme der Leistung verweigern oder /* Garantieansprüche geltend machen (§84 ZGB). Leistet der / Schuldner nicht termin- oder fristgemäß, kommt er in Schuldnerverzug (Verzug). Die L. ist ferner *vollständig* zu erbringen, d. h. mit allen notwendigen Teilen, / Zubehör und Dokumentationen (z.B. Gebrauchs-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften). Bei einer unvollständigen L. kann der Gläubiger deren Abnahme und Bezahlung verweigern, bis sie komplettiert worden ist (§89 ZGB).

Eine L. ist *unmöglich*, wenn sie vom Schuldner trotz aller Anstrengungen ganz oder teilweise nicht erbracht werden kann. Betriebe als Vertragspartner sind auf Grund ihrer Verantwortung für die planmäßige und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung verpflichtet, alle ihnen möglichen Anstrengungen einschließlich der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern zu unternehmen, um die geschuldete L. trotz bestehender Schwierigkeiten zu erbringen. Die Rechtsfolgen bei unmöglicher L. sind differenziert (§§90, 91 ZGB); sie gelten nicht für Zahlungsverpflichtungen, denn diese hat der Schuldner immer zu erfüllen. Ist die L. bereits bei Vertragsabschluß objektiv unmöglich, führt das zur / Nichtigkeit des Vertrages. Objektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn die L. von niemandem erbracht werden kann. / Vertragserfüllung / Vertragsverletzung

Leistungsbedingungen / Allgemeine Bedingungen

Leistungseinschätzung - im Rahmen eines / Arbeitsrechtsverhältnisses vorgenommene, einen relativ kurzen Zeitraum umfassende Bewertung der Tätigkeit und der Leistungen eines Werkstätigen. L. werden nicht für alle Werkstätigen angefertigt. Einzelne Rechtsvorschriften und vor allem / Rahmenkollektivverträge sehen L. für einen bestimmten Personenkreis (insbesondere für Werkstätige mit besonders hoher oder spezifischer Verantwortung) vor oder um über die Gewährung eines höheren Grundgehalts oder eines leistungsorientierten Gehaltszuschlages im Rahmen der Von-Bis-Spanne (/ Arbeitslohn) zu befinden. Auf eine L. besteht - anders als bei der / Beurteilung - kein Rechtsanspruch, d. h., der Werkstätige kann sie nicht verlangen. Wird aber eine L. angefertigt, muß sie dem Werkstätigen zur Kenntnis gegeben und - wenn er es verlangt - auch ausgehändigt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Beurteilung sinngemäß auch für die L. (§67 Abs. 2 AGB). Das heißt vor allem, daß die L. wahrheitsgemäß sein und wesentliche Aussagen über die Leistungen des Werkstätigen während des einzuschätzenden Zeitraumes enthalten

muß, daß die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung auch hier das Recht zur Mitwirkung hat und daß der Werkstätige gegen den Inhalt einer L. innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Aushändigung Einspruch bei der / Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des / Kreisgerichts einlegen kann.

Leistungsklage / Klage

Leistungsort - Ort, an dem der Schuldner die / Leistung erbringen muß und der Gläubiger sie fordern kann. Grundsätzlich sollen die Vertragspartner den L. vereinbaren. Ist der L. weder vertraglich bestimmt noch aus den Umständen oder dem Zweck der Leistung zu entnehmen, ist diese am Sitz des Schuldners zu erbringen (§72 ZGB). Beim Dienstleistungsvertrag z. B. ist der L., in der Regel der Sitz des / Dienstleistungsbetriebes bzw. die Annahmestelle. Möglich ist aber auch, daß vertraglich vereinbart wird, die Dienstleistung in der Wohnung des Bürgers (Hausreparatur) auszuführen (§ 174 ZGB). Wurde dagegen z.B. der Fernsehapparat vom Dienstleistungsbetrieb aus der Wohnung des Bürgers zur Reparatur abgeholt, so hat der Betrieb das Gerät nach deren Ausführung zurückzubringen, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart wurde. Auch in diesem Fall ist der L. nicht der Sitz des Dienstleistungsbetriebes, sondern die Wohnung des Bürgers. Für Geldleistungen gilt als L. der Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers (§ 75 ZGB). Nur Leistung am richtigen Ort bedeutet / Vertragserfüllung. Leistet der Schuldner an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten oder gesetzlich bestimmten L. und lehnt der Gläubiger die / Abnahme der Leistung an diesem Ort ab, kommt der Schuldner in / Verzug.

Leistungsprinzip - ein der sozialistischen Produktionsweise eigener, von Marx begründeter Grundsatz, der besagt: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung.“ Das L. wirkt auf mehreren Ebenen und in verschiedenen Richtungen; es ist besonders wichtig als Regulator in den Beziehungen zwischen Individuum, Kollektiv und Gesellschaft. Hier wirkt es vor allem als Gesetz der Verteilung der Arbeitsleistung, als Kriterium für den Einsatz des einzelnen in den Produktions- und Leitungsprozessen sowie als Stimulus der Persönlichkeitsentwicklung, der Entfaltung der eigenen Fähigkeiten und Anlagen. Wird das L. einseitig nur als Verteilungsprinzip charakterisiert, kann sein Inhalt nicht voll ausgeschöpft werden. Gerade das ist aber bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft langfristig erforderlich.

Das L. kann ohne das / sozialistische Recht nicht durchgesetzt und angewandt werden. Marx begründete die Existenznotwendigkeit des sozialistischen Rechts überhaupt zu einem wesentlichen Teil aus jenen Zusammenhängen, die im Sozialismus die Verteilung der Arbeitsergebnisse nach der Arbeitslei-